



Kurzbewertung

Objekt:	Sanierung und Optimierung Sportanlage Mettlen
Ort:	Weisslingen
Art des Studienauftrages:	Generalplaner-Submission mit Studienauftrag im selektiven Verfahren
Verfahren:	selektiv
Auslober	Gemeinde Weisslingen
Verfahrensbegleitung	bbs Ingenieure

Ziele

Der BWA Zürich setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet. Der BWA Zürich prüft die SIA geprüften Verfahren nicht.

Qualität des Verfahrens

- Eine Machbarkeitsstudie wurde erstellt.
- Das Urheberrecht ist richtig geregelt.

Mängel des Verfahrens

- Das Verfahren ist ein klarer Studienauftrag, wird aber im selektiven Verfahren als Generalplaner-Submission mit Studienauftrag bezeichnet und überwiegend wie eine Submission behandelt.
- Das Verfahren baut nicht auf die entsprechende Ordnung SIA 143 auf. Die SIA 143 ist nicht erwähnt und gilt nicht subsidiär.
- Im Verfahren wird neben dem Entwurf eine Honorarofferte verlangt. Die Offerte soll in die Bewertung eingebunden werden. In den Ordnungen ist eine Mischung leistungs- und lösungsorientierter Verfahren nur bei Gesamtleistungsverfahren vorgesehen. Prinzipiell spricht sich der BWA Zürich gegen eine Mischung von leistungs- und lösungsorientierten Verfahren aus. Die erhoffte Kostensicherheit in Form eines Pauschalangebotes zu erhalten ist in dieser Phase trügerisch, da phasenbedingt diverse Leistungen nicht genau definiert werden können und ggf. durch Nachträge abdeckt werden.
- Die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums entspricht nicht der SIA 143. „Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag besteht die der Mitglieder des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten entsprechend der Aufgabenstellung, und mindestens die Hälfte davon muss vom Auftraggeber unabhängig sein.“
- Die Entschädigung (12'000 Fr/Team) scheint auf dem ersten Blick der Aufgabe angemessen, da aber eine Zwischenpräsentation verlangt wird, ist die Entschädigung zu knapp bemessen.
- Die Machbarkeitsstudie wird erst im 2. Teil des Verfahrens zur Verfügung gestellt.
- Der Ersteller der Machbarkeitsstudie wird zum Verfahren zugelassen. Wird ein vorbefasster Anbieter zum Vergabeverfahren zugelassen, so sind alle ihm zugänglich gemachten Informationen und von ihm erarbeiteten Informationen frühzeitig auch den übrigen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Es wäre für die Bewerber fair, sämtliche Unterlagen der Machbarkeitsstudie bereits in der Präqualifikation zur Verfügung gestellt zu bekommen. Da die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Ausschreibung nicht untergeordneter Natur ist, ist vom Auslober zu prüfen, ob die Vorbefassung wirklich auszuschliessen ist.

Beurteilung des BWA Zürich

Für die Sanierung und Optimierung der Sportanlage Mettlen (inkl. Neubau Clubhaus / Garderoben / Restaurant) geht die Gemeinde von einem Kreditrahmen von rund CHF 3.0 Mio. aus.

Das hier vorliegende Verfahren ist ein klarer Studienauftrag, wird aber als Generalplaner-Submission mit Studienauftrag im selektiven Verfahren bezeichnet und ausgeschrieben. Dies ist eine Vermischung von Verfahrensarten, die in dieser Form nicht in den SIA-Ordnungen vorkommt. Darüber hinaus ist es schwer nachvollziehbar, dass man sich einerseits bei Bauqualität und Planleistungen im Programm auf die SIA stützt, aber andererseits für ein faires Verfahren die entsprechende SIA-Ordnung nicht anwendet. Das gesamte Verfahren hätte ohne viel Mehraufwand als Studienauftrag nach SIA 143 ausgeschrieben werden können. Indem dieses Verfahren nicht auf die SIA 143 aufbaut, verletzt es Grundregeln eines fairen Wettbewerbs und mindert somit die Chance den geeignetsten Planer zu finden. Das Verfahren erhält einen roten Smiley.